

Satzung

**zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mörstadt
vom 11. März 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Juli 2014**

2. Änderungssatzung vom 13. März 2025

Der Ortsgemeinderat Mörstadt hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), jeweils in der heute gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 13. März 2025 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Es wird die Ziffer 11. ergänzt:

11. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB.

Artikel 2:

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörstadt, den 15. April 2025

Ausgefertigt:

Stephan Hammer
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung
von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 13. März 2025 zur
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mörstadt vom 11. März 2013 in der Fassung der 1.
Änderungssatzung vom 11. Juli 2014

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind,
gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung
der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mörstadt oder der
Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend
gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf
der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörstadt, 15. April 2025

Stephan Hammer
Ortsbürgermeister